Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

: wissen, einer Erbherr beschäch, sey, dann
es gibt ausprüchl, es andurch die Erb:
: herr ein Eigthum verlieret, und die pos:
: sessores ein Recht erhalten werden, gleich:
: wie es in geistlichen Rechten Ob cum
gravis ein Ehstand nur gtrachtet gehenratet,
und ad haeredes gtrachtet, sei: und her:
: gehet, nichts der tommend sagt man ja
Erbe nach gemeinem brauch, Lott,
Noth, Schuld Brief, aller Ehsteh, die
herzu Erbt, sind auch in jure gegrün:
: det, die Erste Stuck d. Lott ist in obser:
: vantia, Nähere, dann man pflegen Loca:
: tion haben will, so muss man die puncta
addiren, es sich Locaon V: g: 8: Jahr wohr
wollen, und gerahn, es wegen einfachen ein
stehes Eigen Noth, od Cag Insolutg, man
wollen es Schuldig, od nit, od da sich Er:
: eignen ein Lott, fall ereignet, es nichts
der tommend d. Ehsteher, und ein Erb,
bey dem einstel Benity pelly, gb es man
auch die Clausula hypotheca addiret werd,
dann dann d. Ehsteher verlaysst sich zuth
auch wohin verschaufft, so dann d. Ehsteh:
: man nit wenig, dann die Clausula hy:
: potheca gibt ein jus reale, so dem zuth
Inhiriert, und auch mit dem zuth
verkhaufft werd, sonsth ab ist der
Schuld, wann es gleich Erais, dass es